lss-bw.de
Landesstelle für Suchtfragen
in Baden-Württemberg

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Stefanie Artelt

Landesstelle für Suchtfragen

Liga der freien
Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-32
E: info@lss-bw.de

www.lss-bw.de

Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart, VR4761
Vorstandsvorsitzende:
Beatrix Vogt-Wuchter

Stuttgart, den 19.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen und zur Änderung anderer Verordnungen
- SM55-5070-27/1

Sehr geehrte Frau Dr. Steinmetz,

für die Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen sowie die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Landesstelle für Suchtfragen begrüßt ausdrücklich die Umsetzung der Bundesgesetzlichen Regelungen gemäß §10b BtMG. Mit der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Drug Checking – Angebote wird ein wirksames Instrument im Sinne des Konsument*Innenschutzes in Baden-Württemberg etabliert. Konsument*Innen erhalten die Möglichkeit, eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Gleichzeitig eröffnet das Angebot einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung und weiterführenden Hilfen der Suchthilfe. Insbesondere Menschen, die bislang keinen Kontakt zum Hilfesystem haben, können erreicht und bei Bedarf an geeignete Angebote vermittelt werden. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die erfolgreiche Vermittlung in weiterführende Hilfen eine auskömmliche Finanzierung der bestehenden Suchthilfestrukturen voraussetzt.

Darüber hinaus leisten Substanzanalysen einen wertvollen Beitrag zum Monitoring regionaler Drogenmärkte. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse können den entstehenden Landesknotenpunkt mit einer breiteren Datengrundlage speisen. Zielgerichtete Warnungen an die Szene sowie Notfallsysteme ermöglichen ein schnelles Reagieren und eine bessere Vorbereitung auf Krisenfälle.

Nach Prüfung des Entwurfs nimmt die Landesstelle für Suchtfragen in Baden-Württemberg nachfolgend zu den aus unserer Sicht wesentlichen Regelungsinhalten Stellung.

Stellungnahme

Artikel 1

Die Landesstelle begrüßt, dass die Umsetzung von Drug Checking Modellvorhaben nach § 1 Abs. 2 in unterschiedlichen Settings ermöglicht wird. Die Umsetzung in Beratungsstellen, Drogenkonsumräumen sowie in mobilen Angeboten trägt dazu bei, verschiedene Konsumgruppen zu erreichen und regionale Besonderheiten abzubilden. Ergänzend schlagen wir vor, Drug Checking auch in Kontaktläden zu ermöglichen.

Die Landesstelle befürwortet grundsätzlich die in § 2 Abs. 4 vorgesehene Dokumentationspflicht. Für die wissenschaftliche Begleitung und Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist eine qualitätsgesicherte Dokumentation unverzichtbar. Insbesondere die Dokumentation der galenischen Form nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 lässt einen großen Interpretationsspielraum zu, was die Vergleichbarkeit der Daten gefährdet. Hinsichtlich der Erfassung der Herkunft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3) wird aus Sicht der Praxis in den meisten Fällen lediglich eine grobe Unterscheidung zwischen regionalem Drogenmarkt und Online-Bezug möglich sein. Zudem sehen wir die Notwendigkeit einer Fotodokumentation, weisen aber darauf hin, dass nach aktuellem Digitalisierungsstand der Einrichtungen der Vorgang der korrekten Zuordnung zu den Untersuchungsergebnissen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Um landesweit vergleichbare Daten zu gewährleisten, regen wir an, in Zusammenarbeit mit der UAG Landesknotenpunkte eine einheitliche und praxistaugliche Dokumentationsvorlage zu entwickeln. Wir merken zudem an, dass für Warnungen ein Foto sinnvoll sein kann, für die wissenschaftliche Begleitung aber nicht von Relevanz ist. Wir weisen darauf hin, dass in § 5 Abs. eine konkrete Löschfrist fehlt und empfehlen hierzu, eine Regelung aufzunehmen. Im Sinne der Datensparsamkeit empfehlen wir eine Löschfrist von maximal fünf Jahren. § 5 Abs. sollte auch im Hinblick auf Datenminimierung, Zweckbindung, Erforderlichkeit und Trennung der Verarbeitungszwecke überarbeitet werden. Aus unserer Sicht sind die Forschungsdatensätze von den für das Frühwarnsystem relevanten Daten zu trennen. Die Regelungen anderer Bundesländer zeigen, dass eine weniger eingriffsintensive Ausgestaltung ohne Verlust der wissenschaftlichen Aussagekraft möglich ist.

Bei den Anforderungen an das Personal sehen wir Konkretisierungsbedarf. Die Formulierung in § 2 Abs. 7, wonach die Modellvorhaben über „persönlich zuverlässiges Personal“ verfügen müssen, das fachlich qualifiziert ist, bleibt hinsichtlich der tatsächlich erforderlichen Qualifikationen unbestimmt. Gleiches gilt für die Regelung in § 2 Abs. § 8, wonach „ausreichende suchtfachliche und betäubungsmittelrechtliche Kenntnisse“ vorliegen müssen. Wir schlagen daher vor, die anerkannten Qualifikationen für Fachpersonal vergleichbar mit der VwV PSB/KL zu definieren und plädieren dafür auch Peers/Ex-User*innen einen Zugang zur Tätigkeit in Drug Checking Angeboten zu ermöglichen.

Die Landesstelle erachtet es aus fachlicher und struktureller Sicht als essenziell, dass Einrichtungen der Suchthilfe eine zentrale und tragende Rolle bei der Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben einnehmen. Dadurch werden die erforderliche fachliche Kompetenz und die Qualität des Angebots sichergestellt. Darüber hinaus ermöglichen Suchthilfeeinrichtungen einen unmittelbaren Zugang zum bestehenden Hilfesystem und können bei Bedarf gezielt in weiterführende Unterstützungsangebote vermitteln.

Die Vorgaben gemäß § 2 Abs. 8 beziehungsweise § 9, dass die bei der zuständigen Behörde benannte sachkundige Person ständig anwesend sein muss, ist nicht umsetzbar. Urlaubs-, Krankheits- oder Fortbildungszeiten lassen sich nicht vermeiden. Aus unserer Sicht sollte daher die Möglichkeit vorgesehen werden, qualifizierte Vertretungsregelungen zu beschreiben, bzw. mehrere Personen im Team zu benennen, um das Angebot kontinuierlich umsetzen zu können.

Der Entwurf erkennt die Bedeutung von Drug Checking Angeboten für Harm Reduction und Monitoring an, jedoch ohne verbindliche Regelungen zur Finanzierung vorzusehen. Aus Sicht der Landesstelle stellt dies eine wesentliche Herausforderung dar. Die aus den Anforderungen der §§ 3, 6 und 8 resultierenden Kosten für Ausstattung und Wartung, Lagerung und Vernichtung sowie Personalressourcen und -schulungen stellen für zahlreiche Einrichtungen eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Drug Checking ist ein zusätzliches Angebot der Suchthilfe, das nicht kostendeckend erbracht werden kann. Um eine bedarfsgerechte Versorgung sowohl städtischer als auch ländlicher Regionen in Baden-Württemberg zu ermöglichen, ist aus Sicht der Landesstelle daher eine befristete Anschubfinanzierung für mehrere Modellstandorte wünschenswert. Darüber hinaus bedarf es frühzeitig klarer Perspektiven für eine nachhaltige Überführung der Angebote in eine Regelfinanzierung.

Wir bewerten die Möglichkeit gem. §3 Abs. 3 ein externes Labor mit der Substanzanalyse beauftragen zu können, als positiv. Dadurch können Anschaffungs-, Schulungs- und Wartungskosten reduziert werden, wenngleich die Beauftragung eines externen Labors Kosten für Versand und Analysen verursachen, die aktuell nicht refinanziert sind.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die mit einer externen Analyse verbundene Wartezeit sowie die damit einhergehenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen für einen Teil der Zielgruppe eine Zugangshürde darstellen können. Dies gilt insbesondere für Personen, die eine zeitnahe Rückmeldung benötigen oder nur über einen kurzen Zeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots erreichbar sind.

Für diese Zielgruppe, insbesondere im Kontext von Drogenkonsumräumen und ggf. Kontaktläden sind daher ergänzend niedrigschwellige und zeitnahe Analyseverfahren vor Ort von besonderer Bedeutung. Aus fachlicher Sicht sollte geprüft werden, inwieweit geeignete Schnelltestverfahren als ergänzendes Instrument eingesetzt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass

die eingesetzten Verfahren den erforderlichen fachlichen Standards entsprechen und die Ergebnisse entsprechend ihrer Aussagekraft eingeordnet und kommuniziert werden.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass in §4 Abs. 4. entweder der Abschnitt (3) fehlt oder ein Fehler in der Nummerierung vorliegt.

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird der Begriff "Betäubungsmittel" verwendet. Im weiteren Verlauf wird von Substanzen gesprochen. Wir plädieren im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit für die Formulierung "Substanzen".

Für die Umsetzung der Regelungen nach § 5 Abs. 4 sollte definiert sein, anhand welcher Kriterien eine „Gefahr von schweren Gesundheitsschäden" vorliegt. Dadurch besteht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wann eine Warnpflicht ausgelöst wird. Zudem sollte klargestellt werden, nach welchen fachlichen Kriterien die Gesundheitsgefahr zu bewerten ist und welche konkreten Informationen weiterzugeben sind. Zudem ist die Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Warnung zu beachten.

Insbesondere sollte vermieden werden, dass bereits geringfügige Abweichungen von einer erwarteten Zusammensetzung automatisch zu einer öffentlichen Warnung führen. Eine zu niedrige Eingriffsschwelle könnte zu einer Vielzahl von Warnungen führen und dadurch deren Glaubwürdigkeit und Aufmerksamkeit beeinträchtigen. Nach unserem Kenntnisstand obliegt die Aufgabe dem entstehenden Landesknotenpunkt, diese Kriterien zu definieren, Warnungen der Einrichtungen zu bündeln und eine zielgerichtete Warnkette zu starten. Insgesamt sollte die Vorschrift daher präzisiert werden, um eine einheitliche und verhältnismäßige Anwendung zu gewährleisten und die Verantwortlichkeit des Erlaubnisinhabers klar abzugrenzen.

In §5 Abs. 3 und § 1 Abs. 3 wird eine wissenschaftliche Begleitung genannt, aber nicht konkretisiert, welches Institut die wissenschaftliche Begleitung mit welcher Forschungsfrage, in welchem zeitlichen Umfang durchführen wird und wie die Finanzierung gesichert ist. Dies ist aus Sicht der LSS zu konkretisieren.

Die Landesstelle hält eine enge Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden für eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Drug-Checking-Angeboten. Die Regelungen in § 2 Nr. 6 und § 7 verpflichten bislang jedoch ausschließlich die Träger der Modellvorhaben zur Zusammenarbeit. Eine entsprechende Mitwirkungs- oder Kooperationsverpflichtung der Sicherheitsbehörden ist nicht vorgesehen. Um eine landesweit einheitliche und verlässliche Umsetzung sicherzustellen, sollte die Zusammenarbeit als gemeinsamer Auftrag ausgestaltet und eine verbindliche Kommunikations- und Kooperationspflicht für alle Beteiligten vorgesehen werden. Ergänzend wird daher die Entwicklung einer gemeinsamen Leitlinie für die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaften und Drug-Checking-Angeboten im Rahmen der Modellvorhaben angeregt.

Zu § 10 bitten wir um eine Konkretisierung des Begriffs „Modellvorhaben". Es stellt sich die Frage, ob eine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der bewilligten Modellvorhaben vorliegt oder alle geeigneten Antragsteller*Innen eine Erlaubnis erhalten können?

Die Landesstelle begrüßt die Einbindung von Drug Checking Modellvorhaben in das örtliche Suchthilfesystem gem. §10 Abs.2 Nr. 6.

Bezüglich §10 Abs. 2 Nr. 9 sieht die Landesstelle den generell vorgesehenen Ausschluss von Personen, die in der Vergangenheit wegen Drogenbesitzes oder vergleichbarer Delikte verurteilt wurden kritisch. Insbesondere erscheint die weitreichende Überprüfung nach § 30 Abs. 5 BZRG in diesem Zusammenhang unverhältnismäßig. Aus unserer Sicht sollte eine zeitliche Begrenzung vorgesehen werden, nach der länger zurückliegende Straftaten für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr berücksichtigt werden. Dies würde insbesondere Personen mit eigener Szeneerfahrung den Zugang zu einer Tätigkeit im Drug-Checking ermöglichen. Der Einsatz von Peers oder Ex-Usern kann einen wesentlichen Mehrwert für die Angebote darstellen, da sie über einen besonderen niedrigschwelligen Zugang zur Zielgruppe verfügen. Wir regen daher an, eine angemessene zeitliche Befristung der Berücksichtigung entsprechender Verurteilungen vorzusehen und den Zugang von Personen mit einschlägiger eigener Szeneerfahrung zu Tätigkeiten im Drug-Checking grundsätzlich zu ermöglichen.

Die in §10 Abs. letzter Absatz genannte Frist von zwei Jahren erachten wir als sehr kurz bemessen. Im Sinne der Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die Einrichtung plädieren wir für eine Frist von drei bis fünf Jahren.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass § 10 einen Fehler in der Nummerierung enthält. Der letzte Absatz müsste mit Abs. 3 benannt werden.

Artikel 2

Die Landesstelle begrüßt die im Zuge der gesetzlichen Neuregelung vorgesehenen Anpassungen in Artikel 2 „Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen" grundsätzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrix Vogt-Wuchter
Vorstandsvorsitzende

Stefanie Artelt
Liga-Ausschuss Suchtfragen